



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Dr. Volkmar Gruber

Leiter der Bundesinitiative
Kindertransporthilfe des Bundes

An die
Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der
Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT

TEL +49 (0) 30 6792-8633

FAX +49 (0) 30 6792-5773

E-MAIL volkmar.gruber@kindertransporthilfe-des-bundes.de

INTERNET www.kindertransporthilfe-des-bundes.de

DATUM Berlin, den 12. Mai 2014

VG-NR.:

Betr.: Aufnahme Minderjähriger syrischer Flüchtlinge aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens

hier: Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 28. März 2014

Am 28. März 2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 55.000 besonders schutzbedürftige syrische Kinder und Jugendliche für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei die Kriterien elternloser Kriegswaisen, drohender oder vollzogener Inhaftierung der Eltern und erwiesener Armut oder Obdachlosigkeit der Familie verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge reisen unbegleitet in die Bundesrepublik ein und erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.



Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 22. März 2014 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 55.000 minderjährigen Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch staatenlose Kinder und Jugendliche, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium Elternlosigkeit berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen zur befristeten Vollzeitpflege seitens einer deutschen Pflegefamilie abgegeben wurden.

Außerdem können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Drohende oder vollzogene Inhaftierung der Eltern,
- b) Belegbare Oppositionsarbeit der Eltern, drohende politische Verfolgung,
- c) Erwiesene Armut oder Obdachlosigkeit der Familie
- d) Jungen älterer Jahrgänge, denen mit Volljährigkeit Verhaftung drohen könnte



Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Die Einreise der schutzbedürftigen Kinder erfolgt mittels Ausstellung von Sammelvisa.
Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,
 - a. deren Gesundheitszustand auf eine schwere psychische Traumatisierung schließen lässt,
 - b. die schwerstbehindert sind,
 - c. die unter chronischen Erkrankungen oder ansteckenden Krankheiten leiden.
5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
7. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Kinder und Jugendlichen auf die Länder erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (deutsche Pflegefamilien, Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
8. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Die Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die deut-



SEITE 4 VON 4

schen Pflegefamilien in den Ländern übernimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Soweit die Kapazitäten in deutschen Pflegefamilien nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

10. Die Minderjährigen werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Sie werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Im Auftrag

Dr. Volkmar Gruber

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23
Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vor-
übergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien
und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten**

vom 28. März 2014

Am 28. März 2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 55.000 besonders schutzbedürftige syrische Kinder und Jugendliche für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei die Kriterien elternloser Kriegswaisen, drohender oder vollzogener Inhaftierung der Eltern und erwiesener Armut oder Obdachlosigkeit der Familie verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge reisen unbegleitet in die Bundesrepublik ein und erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 22. März 2014 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 55.000 minderjährigen Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch staatenlose Kinder und Jugendliche, deren Identität feststeht und die nachweislich

seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium Elternlosigkeit berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen zur befristeten Vollzeitpflege seitens einer deutschen Pflegefamilie abgegeben wurden.

Außerdem können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Drohende oder vollzogene Inhaftierung der Eltern,
- b) Belegbare Oppositionsarbeit der Eltern, drohende politische Verfolgung,
- c) Erwiesene Armut oder Obdachlosigkeit der Familie,
- d) Jungen älterer Jahrgänge, denen mit Volljährigkeit Verhaftung drohen könnte.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Die Einreise der schutzbedürftigen Kinder erfolgt mittels Ausstellung von Sammelvisa.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. deren Gesundheitszustand auf eine schwere psychische Traumatisierung schließen lässt,
 - b. die schwerstbehindert sind,
 - c. die unter chronischen Erkrankungen oder ansteckenden Krankheiten leiden.
5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 7. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Kinder und Jugendlichen auf die Länder erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (deutsche Pflegefamilien, Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

8. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Die Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die deutschen Pflegefamilien in den Ländern übernimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Soweit die Kapazitäten in deutschen Pflegefamilien nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.
10. Die Minderjährigen werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Sie werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Im Auftrag



Dr. Volkmar Gruber